Bayerisches Landesamt für Umwelt

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

EINGEGANGEN
02. März 2009
Erl.....

TEGA
Technische Gase und Gasetechnik GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 18
97076 Würzburg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Telefon/Fax	Datum
JM 11.04.2008	37-8741.7-2852/2009	Frank Müller Frank.Mueller@lfu.bayern.de	+49 (9281) 1800-4690	25.02.2009

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG); - Rücknahme von gefährlichen Abfällen gemäß §§ 25, 44 KrW-/AbfG, §26 NachwV sowie §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt folgenden

Bescheid:

Regelung zur Pflicht des Führens von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie zur Transportgenehmigungspflicht für Abfälle der Abfallschlüssel 140601* (Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW) sowie 140602* (andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische):

1. ***Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gem. §25 Krw-/AbfG für Abfälle, die von der Fa. TEGA hergestellt oder vertrieben werden und nicht der verordneten Rücknahme gem. §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV unterliegen.***

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

1.1. Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht

a) Die Abfallerzeuger und –besitzer der von der TEGA Technische Gase und Gasetechnik GmbH, Werner – von – Siemens - Straße 18 in 97076 Würzburg (i.F. die Zurücknehmende), im Rahmen der freiwilligen Rücknahme vertriebenen und zurückgenommenen Abfälle, werden jeweils nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen im Sinne der Nachweisverordnung (NachwV) befreit.

b) Die Befreiung erstreckt sich auch auf die von der Zurücknehmenden eingesetzten Transporteure und Einsammler sowie

c) die in Punkt 4.4 aufgeführten Entsorgungsanlagen bzw. Zwischenlager.

d) Transporte die im Rahmen der freiwilligen Rücknahme der Zurücknehmenden, durch die sie selbst bzw. einen von der Zurücknehmenden beauftragten Dritten durchgeführt werden, werden jeweils nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen von der Transportgenehmigungspflicht befreit.

e) Die im Antrag beschriebene Rücknahmelogistik sowie die angewandten Entsorgungsverfahren sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.2. Umfang der Befreiung

Die freiwillige Rücknahme bezieht sich auf die Abfallarten (nach Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV), die aus von der freiwillig Zurücknehmenden hergestellten oder vertriebenen Produkten entstanden sind und nicht der verordneten Rücknahme gemäß §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV unterliegen. Die genaue Auflistung der Abfälle siehe 4.5.

2. *Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht für Abfälle, die im Rahmen der verordneten Rücknahme gem. §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV in Verbindung mit der Auflage zum Führen von Übernahmescheinen gem. §44 Krw-/AbfG, von der Fa. TEGA verwertet werden.*

2.1. Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht

Die von der Fa. TEGA GmbH vertriebenen Kältemittel fallen teilweise unter die ChemozonSchichtV, nach welcher ozonschicht-abbauende Stoffe durch die Hersteller und Vertreiber zurückzunehmen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1, verordnete Rücknahme). Dieser Rücknahmeverpflichtung wird durch Einsammlung der gebrauchten Kältemittel Rechnung getragen. Durch die anschließende Aufbereitung der Abfälle, soweit gesetzlich zulässig, kommt die Fa. TEGA GmbH darüber hinaus in besonderem Maße Ihrer Produktverantwortung (§22 KrW-/AbfG) nach. Sie bleibt für den vollständigen Entsorgungsvorgang verantwortlich und sorgt für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht weiter aufbereitbaren Abfälle.

Da es sich hierbei um eine verordnete Rücknahme handelt, entfallen gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG die Nachweispflichten bis zum Abschluss der Rücknahme. Nach Satz 2 dieser Bestimmung gilt die Rücknahme mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung (hier: Aufbereitungsanlage für Kältemittel; siehe Anlagenauflistung unter Pkt. 4.4) als abgeschlossen. Ein früherer Zeitpunkt zum Abschluss der Rücknahme wird durch die ChemOzonSchichtV nicht angeordnet.

Nachdem ein reines Zwischenlager (wie bei den Lagerhaltern der Fa. TEGA GmbH) nicht als Entsorgungsanlage in diesem Sinne angesehen wird, ist der Entsorgungsvorgang, begonnen bei den eigentlichen Abfallerzeugern, über die Zwischenlagerung bei den Lagerhaltern bis hin zur Aufbereitungsanlage, kraft Gesetzes von den Nachweispflichten freigestellt.
Die Nachweispflichten umfassen entsprechend § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrW-/AbfG die Entsorgungsnachweise und nach Nr. 2 die Begleitscheine.

Weiterhin entfällt gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 TgV (Transportgenehmigungsverordnung) auf Grund der verordneten Rücknahme und der Tatsache, dass es sich um Abfälle zur Verwertung handelt, für die Einsammlung der Abfälle von den Lagerhaltern die Transportgenehmigungspflicht.

Die Registerpflichten nach § 42 KrW-/AbfG i.V.m. §§ 23 ff. NachwV (Nachweisverordnung bleiben von den gesetzlichen Freistellungen unberührt.

2.2. Anordnung zum Einsatz von Übernahmescheinen gemäß §44 KrW-/AbfG

Aufgrund des komplexen Sachverhalts von unterschiedlichsten Rücknahmesystemen mit unterschiedlichen Nachweispflichten der Firma TEGA, ordnet das Bayerische Landesamt für Umwelt, aus Gründen der Transparenz und der Vereinheitlichung, die generelle Verwendung von Übernahmescheinen bei der Rücknahme von Abfällen mit den Abfallschlüsseln 14 06 01* sowie 14 06 02* durch die Fa. TEGA Technische Gase und Gasetechnik GmbH, Werner – von – Siemens – Straße 18 in 97076 Würzburg (i.F. die Zurücknehmende) an.
Die Tatsache, dass es sich hierbei um eine verordnete Rücknahme handelt und die Nachweispflichten regulär gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG bis zum Abschluss der Rücknahme entfallen würden, hat keinen Einfluss auf die Anordnung des LfU zur Führung von Übernahmescheinen.

Die Befreiung von der Transportgenehmigungspflicht bleibt von dieser Anordnung unberührt.

3. *Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht im Rahmen des §26 Abs.1 NachwV für Abfälle, die nicht von der Fa. TEGA hergestellt oder vertrieben werden und nicht der verordneten Rücknahme gem. §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV unterliegen.*

3.1. Befreiung

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl I S. 2298) - NachwV - stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Zusammenhang mit der Entsorgung von „Fluorchlorkohlenwasserstoffen, H-FCKW, H-FKW“ (AVV 14 06 01*) sowie von „andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische“ (AVV 14 06 02*) die Fa. TEGA, Technische Gase und Gastechnik GmbH, Werner – von – Siemens – Straße 18 in 97076 Würzburg, von ihren Pflichten nach der Nachweisverordnung zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen frei.
Die Transportgenehmigungspflicht bleibt davon unberührt.

3.2. Umfang der Befreiung

Die Befreiung wird erteilt für die Rücknahme und Verwertung von „Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW“ (14 06 01*) sowie „andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische“ (14 06 02*) die nicht von der Fa. TEGA hergestellt oder ver-

trieben wurden, jedoch durch diese bundesweit bei Ihren Lagerhalten (Auflistung siehe Anlage 1) eingesammelt und verwertet werden. Die Befreiung gilt mit der Annahme an der Anlage zur Verwertung am Standort TEGA Technisch Gase und Gasetechnik GmbH, Werk Markbreit, Ochsenfurter Straße 94 – 96 in 97340 Markbreit als abgeschlossen.

Auflagen und Nebenbestimmungen

zu 1. ***Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gem. §25 Krw-/AbfG für Abfälle, die von der Fa. TEGA hergestellt oder vertrieben werden und nicht der verordneten Rücknahme gem. §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV unterliegen.***

1.3. Die Befreiung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

a) Die Zurücknehmende hat gegenüber dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer die Übernahme des Abfalls mittels eines Übernahmescheins nach § 12 Nachweisverordnung (NachwV) zu quittieren. (siehe dazu auch Punkt 4.2)

b) Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt, jederzeit widerrufen, geändert oder durch weitere Auflagen ergänzt werden zu können, sofern dies zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen oder der ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

c) Die Selbstverpflichtung der Zurücknehmenden gegenüber den Abfallerzeugern zur freiwilligen Rücknahme der unter Ziff. 4.5 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides bezeichneten Abfälle darf nicht widerrufen oder eingeschränkt werden. Jede Änderung der Selbstverpflichtung ist dem LfU unverzüglich mitzuteilen.

d) Von der Befreiung nach Ziff. 1. dieses Bescheides bleiben die weiteren Pflichten des Abfallerzeugers und der Antragstellerin nach dem KrW-/AbfG sowie insbesondere Andienungs- und Überlassungspflichten unberührt.

e) Um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Sinne von §25 Abs.4 Satz 2 in Verbindung mit Abs.3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG im Sinne der NAchwV zu dokumentieren, muss die Mengenmeldung zukünftig online über die für ASYS entwickelte

Web-Anwendung erfolgen. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Sobald diese Möglichkeit besteht, werden Sie darüber unterrichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Durchführung dieses Punktes der Nebenbestimmungen ausgesetzt und erst mit Erstellung des entsprechenden Ergänzungsbescheides rechtswirksam. Bis dahin erfolgt die Mengenübermittlung gemäß Punkt 4.3 der Nebenbestimmungen.

f) Eine Kopie des Freistellungsbescheides ist den Kunden der Zurücknehmenden, den Beförderern sowie den Betreibern der Entsorgungsanlagen zukommen zu lassen. Während des Einsammelns und Beförderns der Abfälle wird empfohlen, eine Kopie des Freistellungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

g) Gemäß §26 KrW-/AbfG unterliegt die Zurücknehmende als Vertreiber bei der Rücknahme von Abfällen den Pflichten eines Besitzers von Abfällen nach den §§5 und 11 KrW-/AbfG.

h) Vorschriften wie z.B. GGVS, VbF, BImschG etc. bleiben von dieser Freistellung unberührt und die Einhaltung obliegt weiterhin der Zurücknehmenden. Insbesondere gilt dies für den Betrieb der eigenen Anlagen der Zurücknehmenden (Zwischenlager) mit besonderem Hinblick auf Einhaltung der Begrenzung der Lagermengen.

zu 2. ***Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht für Abfälle die im Rahmen der verordneten Rücknahme gem. §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV in Verbindung mit der Auflage zum Führen von Übernahmescheinen gem. §44 Krw-/AbfG, von der Fa. TEGA verwertet werden.***

2.3. Folgenden Nebenbestimmungen werden erlassen:

Die Zurücknehmende hat gegenüber dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer die Übernahme des Abfalls mittels eines Übernahmescheins nach § 12 Nachweisverordnung (NachwV) zu quittieren. (siehe dazu auch Punkt 4.2)

zu 3. Befreiung von der Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sowie von der Transportgenehmigungspflicht im Rahmen des §26 Abs.1 NachwV für Abfälle die nicht von der Fa. TEGA hergestellt oder vertrieben werden und nicht der verordneten Rücknahme gem. §3 Abs.2 Satz1 ChemOzonSchichtV unterliegen.

3.3. Bedingungen und Auflagen für die nachweispflichtigen Personen in Bezug auf die Freistellung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und von Begleitscheinen:

Die Zurücknehmende hat gegenüber dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer die Übernahme des Abfalls mittels eines Übernahmescheins nach § 12 Nachweisverordnung (NachwV) zu quittieren. (siehe dazu auch Punkt 4.2)

4. Allgemeine Auflagen und Nebenbestimmungen:

4.1. Geltung, Widerrufbarkeit

a) Diese Freistellungen treten ab 01.03.2009 in Kraft und sind befristet bis zum 28.09.2013.

b) Die Freistellungen können jederzeit widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur elektronischen Nachweisführung in der Nachweisverordnung oder bei Verstößen der durch die Freistellungen begünstigten nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieses Bescheides.

c) Diese Freistellungen bzw. Befreiungen sind bundesweit gültig.

4.2. Der Übernahmeschein

a) Bei Verwendung der Übernahmescheine ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

- In das Feld *„Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel"* ist der tatsächliche Abfallerzeuger einzutragen.
  In das Feld *„Beförderer"* sind Name und Anschrift des tatsächlichen Transporteurs einzutragen.
  In das Feld *„Abfallentsorger"* sind Name und Anschrift der Zurücknehmenden einzutragen.

In das Feld für die Entsorgungsnachweisnummer ist „Freiwillige Rücknahme" einzusetzen.
Jeder zurückgenommenen Flasche ist ein Übernahmeschein zuzuordnen.
In das Feld *„Frei für Vermerke"* sind die Nummern der Übernahmescheine einzutragen die bei dieser Fahrt übernommen werden

b) Eine ausgefüllte Ausfertigung des Übernahme- bzw. Lieferscheins erhält der Kunde der Zurücknehmenden. Eine weitere Ausfertigung ist während des Transports mitzuführen und anschließend im Register nach §42 KrW-/AbfG und den §§23-25 NachwV des Entsorgers für die Dauer von mindestens 3 Jahren ab Ausstellungsdatum aufzubewahren. Ein dritter Durchschlag verbleibt zur Erstellung der Mengenmeldungen an die Landesknotenstellen bei der Zurücknehmenden.

4.3. Mengenmeldungen

Dem LfU und der Stadt Würzburg ist quartalsweise bis spätestens zum letzten Kalendertag des Folgemonats eine Aufstellung der übernommenen und entsorgten Abfälle vorzulegen, aufgeschlüsselt nach Abfallschlüssel, Menge, Abfallherkunft und Abfallentsorger.
Art und Form dieser Meldung können Sie der Anlage 2 entnehmen.
Erstmals hat diese Aufstellung zum 30.06.2009 zu erfolgen.
Den Knotenstellen der Länder ist ebenfalls eine solche Aufstellung, beschränkt auf die Abfälle, welche aus dem entsprechenden Bundesland zurückgenommen wurden, zuzusenden.
Die Erstattung einer Fehlanzeige ist notwendig.

4.4. Entsorgungsanlage

a) Die aufgeführten Abfälle dürfen ausschließlich bei den in Anlage 1 aufgeführten Lagerhaltern eingesammelt werden. Sollen weitere Lagerhalter in die Auflistung aufgenommen werden so ist vorher beim LfU das schriftliche Einvernehmen einzuholen.

b) Die Verwertung der Abfälle darf ausschließlich über die Anlage TEGA Technisch Gase und Gasetechnik GmbH, Werk Markbreit, Ochsenfurter Straße 94 – 96 in 97340 Markbreit erfolgen. Entsorgungsvorgänge die nicht über diese Anlage laufen sind von den Befreiungen dieses Bescheides ausgenommen und unterliegen den Anforderungen des KrW-/AbfG sowie der Nachweisverordnung.

c) Die Zurücknehmende bleibt für die Einhaltung der Entsorgungswege verantwortlich.

4.5. Betreffende Abfälle

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

4.6. Beförderung

Eine Kopie dieser Befreiung ist bei allen Beförderungsvorgängen im Transportfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzulegen.
Nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 23 Nr. 1 Nachweisverordnung n.F. i.V.m. § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG n.F. hat der von Nachweispflichten freigestellte Beförderer im Hinblick auf die Einstufung dieser Materialien als gefährliche Abfälle für jede Beförderung dieser Abfälle ein Register nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Nachweisverordnung zu führen.

4.7. Rückstände aus der Verwertung

Die bei der Verwertung der Abfälle entstehenden Rückstände werden über den Entsorgungsnachweis ENIGP0070998 zur GSB verbracht.
Die für die Verbringung erforderliche Transportgenehmigung wurde vom Landratsamt Kitzingen am 15.10.2003 mit dem Az. 74-176/09.1 und der Beförderernummer I675T0030 erteilt.
Für die Verbringung der Abfälle von der unter 4.4.b genannten Verwertungsanlage zur GSB gelten nicht die Befreiungen dieses Bescheides und es sind Entsorgungsnachweise sowie Begleitscheine zu führen.